

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 424 - 425

Ist ein gesondertes Eigentum an einem Sparkassenbuche und an der Forderung, über welche es ausgestellt wird, möglich?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 13.

**Ist ein gesondertes Eigenthum an einem Sparkassenbuche und an der Forderung, über welche es ausgestellt wird, möglich?**

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 26. Juni 1885 in Sachen S., Klägers, wider Emma S., geb. R., Beklagte, III. 89/85.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht geht bei der Zurückweisung der von dem Kläger verfolgten Berufung im Wesentlichen von der Erwägung aus:

„Für das Eigenthum am fraglichen Sparkassenbuche komme es darauf an, wer bei der ersten Einzahlung Gläubiger der Sparkasse geworden sei. Stehe dies fest, so müsse in Ermangelung entgegenstehender Umstände angenommen werden, daß der Gläubiger auch Eigenthümer der Urkunde habe werden sollen. Da nun auf dem Umschlage des fraglichen Buches der Name der Beklagten als Einlegerin durch den Rechnungsführer der Sparkasse eingetragen worden sei, so sei daraus zu entnehmen, daß der Kläger dem Beamten der Anstalt die Beklagte als Einlegerin, d. h. Gläubigerin bezeichnet habe. Danach sei das klagend geltend gemachte Eigenthumsrecht des Klägers am Buche nicht erwiesen; jene Umstände widersprächen der Annahme, daß Kläger durch Empfangnahme des Buches für sich das Eigenthum daran habe erwerben wollen und daß ihm zugleich seitens der Sparkasse dieses Eigenthum habe übertragen werden sollen.“

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Behauptung des Revisionsklägers begründet ist, daß der Vorderrichter bei der jetzt angefochtenen Entscheidung lediglich seine früheren, in dem Reichsgerichtsurtheile vom 22. Februar 1884 als rechtsirrthümlich bezeichneten Erwägungen — mit anderen Worten und in anderem Zusammenhange — wiederholt und damit gegen § 528 C.P.O. verstoßen habe; denn die Revision ist ohne Zweifel schon deshalb gerechtfertigt, weil nach dem festgestellten Sachverhalte der Kläger allein das Eigenthum am streitigen Sparkassenbuche erworben hat, die Gründe aber, welche der Vorderrichter für den Eigenthumserwerb der Beklagten geltend macht, als rechtlich bedeutungslos erscheinen.

Die Sparkasse zu Sch. giebt sogenannte Quittungsbücher über Baareinlagen aus; diese Bücher sind nach dem Inhalte der ihnen vordruckten Statuten als unvollkommene Inhaberpapiere (sogenannte Legitimationspapiere) zu betrachten. Der Kläger hat in den Jahren 1875—1880 sieben Einzahlungen bei der genannten Sparkasse im Gesamtbetrage von 1641 M. geleistet und zwar hiervon am 7. Januar 1878 einen Posten von 1211 M. unbestritten aus eigenen Mitteln. Das Buch selbst ist auf dem Umschlage mit der Bemerkung: „für Emma R. in L.“ (die Beklagte und Pfliegerochter des Klägers) versehen. Für diese letztere sind — nach der thatsächlichen Annahme des Vorderrichters — die einzelnen Beträge bei der Sparkasse eingelegt worden. Gleichwohl ist Kläger im Besitze des Quittungsbuches geblieben; er hat sogar wiederholt Zinsen von den Einlagen erhoben. Im Oktober 1881 hat sich die Beklagte widerrechtlich den Besitz der Urkunde zu verschaffen gewußt.

Wie bereits in dem früherem Reichsgerichtsurtheile ausgeführt wurde, ist an Urkunden der fraglichen Art ein selbständiges, von dem Forderungsrecht unabhängiges Eigenthumsrecht möglich. Dieses letztere erwarb der Kläger, auch wenn er dem Rechnungsführer der Sparkasse bei der ersten oder selbst bei allen Einzahlungen zu erkennen gab, daß er für die Beklagte einzahle, — und der Beamte das Quittungsbuch demgemäß auf den Namen der Beklagten ausstellte. Denn nicht um das persönliche Rechtsverhältniß, in welches dadurch etwa die Beklagte zu der Sparkasse trat, handelt es sich hierbei, sondern um die rechtlichen Beziehungen der streitenden Theile untereinander.

Nun behauptet der Beklagte selber nicht und der Vorderrichter stellt auch nicht thatsächlich fest, daß sich der Kläger bei irgend welcher Einzahlung ausdrücklich oder stillschweigend als Stellvertreter der Beklagten zu erkennen gegeben habe; noch weniger ist behauptet und festgestellt, daß die Sparkassenverwaltung das fragliche Buch dem Kläger mit der Erklärung übergeben habe, daß sie an diesen als Stellvertreter der Beklagten tradiren wolle, der Kläger auch sich bei einer solchen Erklärung beruhigt habe. Nur unter diesen Voraussetzungen würde die Beklagte sofort den Besitz und damit das Eigenthum am Buche erworben haben, — während nach Lage der Sache nichts entgegen stand, daß der Kläger als Empfänger und rechtlicher Besitzer der Urkunde durch seinen eigenen bloßen Willen deren Eigenthümer wurde.

Die angestellte Eigenthumsklage ist danach an sich begründet.